

GEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofssatzung der Stadt Maintal (ab 01.01.2026)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und des § 45 der Friedhofssatzung der Stadt Maintal vom 24.06.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 24.06.2024 für die städtischen Friedhöfe folgende Gebührensatzung (Gebührenordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt vom 24.06.2024 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte die oder der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Soweit die Stadt Maintal Antragstellerin ist, trägt sie die Kosten nur, wenn keine andere Schuldnerin oder kein anderer Schuldner nach Abs.1 herangezogen werden kann.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung; und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Sondervorschriften für Gebührenermäßigung

- (1) Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist, dass die oder der Verstorbene ihren oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Maintal hatte. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt bei Personen und deren Angehörigen, die früher in Maintal ihren Wohnsitz hatten und die auf einem städtischen Friedhof eine belegungsfähige Wahlgrabstätte haben, in der die Beisetzung vorgenommen werden soll. Für Personen, die unmittelbar nach Aufgabe ihres Wohnsitzes in Maintal in einem Alters- oder Pflegeheim Aufnahme gefunden haben und in dieser Anstalt verstorben sind und noch Anspruch auf ein Reihengrab auf einem städtischen Friedhof haben, kann gleichfalls Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (2) Gebührenermäßigung oder voller Erlass können gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühren zu einer untragbaren Härte führen würde, z.B. kurz aufeinanderfolgendem Ableben mehrerer Personen, für deren Bezahlung der Gebührenpflichtige aufzukommen hat, bei besonderen Aufwendungen für Kinder, Krankheiten usw.
- (3) Bei Beisetzungen in Wahlgrabstätten ist eine Ermäßigung oder Erlass ausgeschlossen, es sei denn, dass die Grabstätte bereits belegt war.
- (4) Über die Ermäßigung und etwaige Gebührenerlasse entscheidet der Magistrat.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12 Dezember 2008 (GVBl. 2009 S.2 ff) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 7 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

II. Gebührenarten

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag 60,00 €
- b) für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Tiefkühlzelle je angefangenem Tag 80,00 €
- c) für die Benutzung der Trauerhalle je angefangene Stunde 180,00 €

§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle, wie z.B. die Benutzung des Harmoniums oder der Orgel, wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

§ 10 Bestattungsgebühren

- (1) Mit den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Gebühren werden in der Regel folgende Leistungen abgegolten:
 - a) Transport des Sarges oder der Urne zum Grab/Urnenwand
 - b) Ausheben einer Grabstelle
 - c) Einsenkung des Sarges oder der Urne
 - d) Einstellung der Urne in die Urnenfächer
 - e) Schließen des Grabes
 - f) Hügeln des Grabes
 - g) Abräumen des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes
 - h) Kranztransport von der Trauerhalle zum Grab
 - i) Entfernen und entsorgen von Urnen aus Urnenwänden / Kolumbarien
 - j) Tauschen der Abdeckplatte an den Urnenfächern.
- (2) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Bestattung eines Verstorbenen (bei maschineller Aushebung des Grabes)
 - 1. in einem Grab mit einer Grabstelle 1.500,00 €
 - 2. in einem Grab mit mehreren Grabstellen
 - a. Erstbestattung 1.700,00 €
 - b. jede weitere Bestattung 1.700,00 €
 - c. Kindersargbestattung 500,00 €

- b) für die Bestattung eines Verstorbenen (Aushebung des Grabes per Handaushub) je Grabstätte 1.800,00 €
- (3) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand/Kolumbarium wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben.
- (4) Für die Beisetzung einer Urne wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.
- (5) Abweichend von dem in Abs. 2a, Ziff. 2c genannten Gebührensatz wird erhoben:
Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird: 150,00 €.

§ 11 Umbettungen

- (1) Für die Umbettung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:
Ausgrabung: 220,00 €
Wiederbestattung in vorhandene Grabstelle: 250,00 €
- (2) Umbettungen können von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgeführt werden. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, tragen die Antragstellenden. Neue Särge und Urnen, Übersärge, erneute Leichenbeförderung oder Urnenversand müssen zusätzlich vergütet werden. Die notwendige Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmalen haben die Antragstellenden zu besorgen.

§ 12 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Wahlgrab für Erdbestattung:
Für eine Grabstelle: 1.800,00 €
Jede weitere Grabstelle: 1.800,00 €
 - b) Wahlgrab für Urnenbeisetzungen
Für 2-stellige Urnen-Wahlgrabstätten: 1.500 €
Für 4-stellige Urnen-Wahlgrabstätten: 1.700 €
 - c) Baumgrabstätte (naturbelassen) für Urnenbeisetzungen je Stelle: 1.700,00 €
- (2) Eine anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichtes auf das Nutzungsrecht wird im Allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann zugestanden, wenn die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann oder für die freiwerdenden Plätze eine Verwendungsmöglichkeit besteht.
- (3) Im Falle der zulässigen Rückzahlung wird der Betrag erstattet, für den die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, jedoch nur für volle Nutzungsjahre.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nach den Möglichkeiten der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren für jedes angefangene Jahr erhoben:
 - a) je Stelle in einem Wahlgrab für Erdbestattung: 70,00 €
 - b) für ein 4-stelliges Wahlgrab für Urnenbeisetzungen: 70,00 €

- c) in ein 2-stelliges Wahlgrab für Urnenbeisetzungen: 65,00 €
- d) je Stelle in einer Baumgrabstätte (naturbelassen): 100,00 €

§ 13 Nutzungsrechte an Reihengrabstätten und Urnen-Reihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Überlassung eines Reihengrabes für Erdbestattung in einer Kindergrabstätte: 500,00 €; die Verlängerung gem. § 18 Abs. 1 S. 4 der Friedhofssatzung wird mit 20,00 € pro Jahr berechnet
- b) für die Überlassung eines Erd-Reihengrabes oder eines Erd-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Sarggrabes:
zur Bestattung in einem Erd-Reihengrab 1.200,00 €
zur Bestattung in einem Erd-Rasenreihengrab 1.100,00 €
zur Bestattung in einem anonymen Sarggrab 1.300,00 €
- c) für die Überlassung eines Urnen-Reihengrabes oder eines Urnen-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Urnengrabes:
für Urnenbeisetzung in einem Urnen-Reihengrab 700,00 €
für Urnenbeisetzung in einem Urnen-Rasenreihengrab 500,00 €
für Urnenbeisetzung in einem anonymen Urnengrab 170,00 €

§ 14 Nutzungsrechte an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Überlassung eines Urnenfaches in einer Urnenwand/ Kolumbarium zur Aufnahme von 2 Urnen: 1.000,00 €
Für jede weitere Abdeckplatte 225,00 €
- b) Überlassung eines Urnen-Partner-Grabs zur Aufnahme von 2 Urnen in einer Baum-Gemeinschaftsgrabanlage (gärtnerisch betreut): 2.000,00 €
- c) Überlassung eines Urnen-Partner-Grabs zur Aufnahme von 2 Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“ (gärtnerisch betreut): 4.000,00 €
- d) Überlassung eines Urnen-Partner-Grabs zur Aufnahme von 2 Urnen in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld gem. § 33 der Friedhofssatzung: 1.300 €; bei einem Urnen-Einzel-Grabs (Reihengrab) in diesem Feld: 600 €.

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die in der Friedhofssatzung entsprechend ausgeführten Pflegeleistungen.

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in Abs. 1 genannten Grabstätte werden unter Berücksichtigung der in der Friedhofssatzung enthaltenen Regelungen werden folgende Gebühren für jedes angefangene Jahr erhoben:

- a) je Urnenfach in einem Kolumbarium 60,00 €; für einen Wiedererwerb des Fachs gem. den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung wird die Gebühr gem. Abs. 1a dieser Gebührensatzung erhoben.

- b) je Urnen-Partner-Grab in der Baum-Gemeinschaftsgrabanlage (gärtnerisch betreut): 100,00 €
- c) je Urnen-Partner-Grab in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“: 200,00 €
- d) je Urnen-Partner-Grab in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld: 50,00 €.

§ 15 Sonstige Gebühren

Es können folgende sonstige Gebühren erhoben werden:

- (1) Interner Urnentransport 40,00 €
- (2) Kranztransport zum Grab, wenn Trauerfeier nicht in einer städtischen Trauerhalle erfolgte: 40,00 €
- (3) Jährliche Pflegepauschale für Grabstätten, die zu Lebzeiten erworben, aber noch nicht belegt sind bzw. die frühzeitig auf Wunsch der Nutzungsberechtigten geräumt werden: 50,00 €

§ 16 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung von Grabmalen bzw. Anbringung von Grabplatten: 90,00 €
 - b) Prüfung und Genehmigung von Anträgen für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen: 90,00 €
 - c) Verlängerungsanträge (Nutzungszeit) und Anträge zum Erwerb auf Lebzeiten: 90,00 €
 - d) Ausnahmegenehmigung gem. § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung 50,00 €
 - e) Sondergenehmigungen gem. § 48 der Friedhofssatzung: 100,00 € je Verwaltungsarbeitsstunde
 - f) Ermittlung der Erben bei Wahlgrabstätten: 50,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Maintal vom 24.06.2024, die zum 01.08.2024 in Kraft trat, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Maintal, den 04.07.2024

DER MAGISTRAT
der Stadt Maintal

gez. Böttcher
Bürgermeisterin